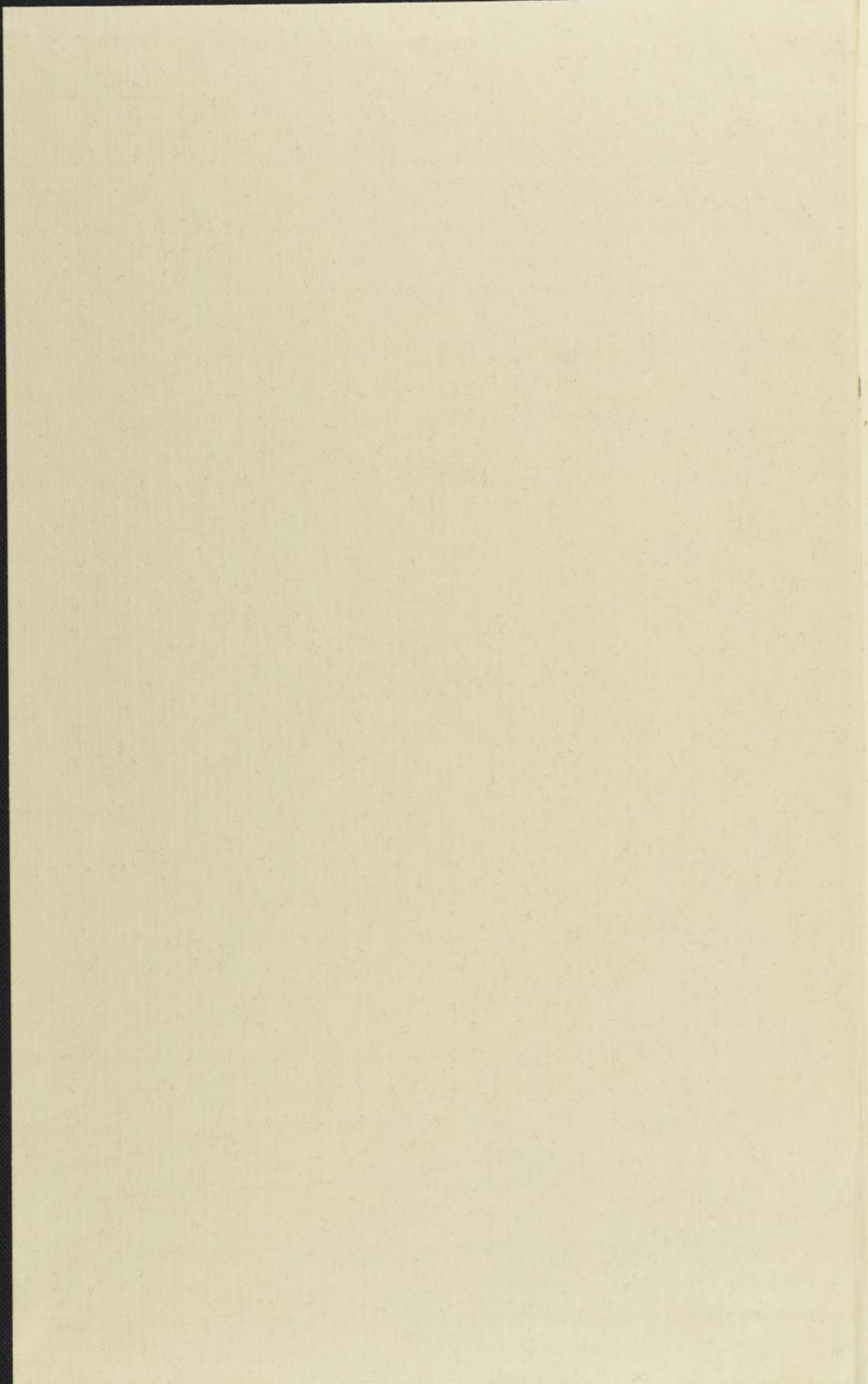




1306



Punkte,

133a

welche demjenigen, der bey E. Ehrbaren Handwerke der Tuchmacher zu Görlitz das Meister-Recht gewinnen will, wenn er zuvorst wegen seines vorgezeigten Meister-Stücks behörig beschieden, und hiernächst von ihm 2 Rthlr. zur Lade, nebst den übrigen gewöhnlichen Gebühren und Beyträgen für

die Ältesten,
den Handwerkschreiber,
die Brand-Kasse und
das Armuth

erlegt, auch das von ihm künftig zu führende Tuchzeichen vorgezeichnet worden, vorzulesen, und von ihm, vor Ertheilung des Meister-Rechts, Handgebende anzugeloben sind:

Erstens, soll er überhaupt den von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dem Handwerke vorgesezten Ältesten treu und gehorsam seyn, und sich nach allen alten löblichen Ordnungen, wie auch nach denen Articulen und Privilegien, so ein Handwerk zu der Vorfahren Zeit von E. Hochedl. Rathe bekommen, in so fern sie nicht durch neuere höchste und hohe Befehle, auch obrigkeitliche Decrete abgeändert worden, so wohl den seit dem von Zeit zu Zeit ergangenen und noch künftig ergehenden Befehlen, Decreten und Handwerks-Schlüssen, welche alle er sich nach und nach möglichst bekannt zu machen hat, bester maassen achten und halten.

Zweytens, soll er sich insbesondere gute tüchtige Schaar-Wolle in seine Werkstatt anschaffen, bey deren Erhandlung aber keinem seiner Mit-Meister, welcher bereits mit dem Verkäufer im Handel steht, stören und dadurch den Preis unvorsichtig erhöhen, die angeschaffte Wolle wohl und fleißig waschen, reinigen, trocknen und zurichten, die farbene so wohl, als weiße Wolle auf das ganze zu verfertigende Tuch, wohl zusammen mengen, und wie zuweilen im weißen geschehen, nicht Stückweise verarbeiten, auch sich guter Farben und tüchtigen Garnes besleißigen.

Drittens, soll er sich bey Ausgebung der Wolle zum Spinnen, so wie bey dem Empfange des daraus gesponnenen Garnes, keines andern als richtigen Gewichtes bedienen und rechtes Lohn geben, und das aus der von ihm den Spinnern zum Haspeln und Spinnen anvertrauten Wolle gesponnene Garn anders nicht, als die Haspel drey Leipziger Ellen haltend in richtigen Deckeln, das Deckel 11 Mach und das Mach 40 Faden haltend, anzunehmen und sich abliefern zu lassen, auch keinem Mitmeister sein Gesinde oder seine Spinner durch Versprechung oder Zahlung eines höhern Lohns abhalten oder abwendig machen.

Viertens, soll er zu jedem Tuche die Werfte dergestalt anlegen, daß das abgewürkte Tuch wenigstens Drey und Bierzig und eine halbe Elle in der Länge halte, und in der Breite, die auf dem Stuhle nicht unter 4 Ellen messen darf, wenigstens aus 80 Gängen mit 12 Pfeifen, oder 1920 Faden bestehe.

Fünftens, soll er das Tuch auf dem Stuhle vom Anfange bis zu Ende gleich und dichte würken und schlagen, damit alle ungleiche Breite aus der Walke und bey dem Messen vermieden werde.

Sechstens, ist er Landesherrlichen gnädigsten Befehle vom 19ten Aug. 1805 zu schuldigster Folge gehalten und verbunden, in die von ihm aus eignen Mitteln und auf seine Rechnung oder Bestellung aus den von ihm zubereiteten Materialien gefertigten Tüchern, sowohl als in die aus der von einem andern Meister oder Fabrikanten ihm gegebenen Wolle, Garn oder Werfte um ein be-

dungenes Lohn auf seinem eignen Stuhle und in seiner Werkstatt als Meister gewürkten Tuche bey einem neuen Schock Strafe, wovon die Hälfte der Obrigkeit, die andre Hälfte aber der Handwerkskaffe gehört, sein Tuchzeichen, und nicht das Tuchzeichen eines andern Meisters zu legen, es bleibt jedoch ihm und demjenigen Meister und Fabrikanten, für welchen er bloß Werfte abgewürkt hat, unbenommen, neben dem abgesonderten Zeichen des Würkers auch sein eignes Meister- oder Fabrikzeichen nebst Nummer einzulegen. Er darf aber, wenn er als verlegender Meister, aus seiner von ihm vorgerichteten Werfte von einem Lohnmeister auffer seiner Werkstatt und Aufsicht sein Tuch würken lassen, insofern er dasselbe hiesigen Orts zur Walke und zum Verkauf bringt, des Würkermeisters Zeichen bey ebenmäßiger Strafe eines neuen Schocks, welche halb der Obrigkeit und halb der Handwerkskaffe zufällt, nicht austrennen, ausschneiden, noch solches durch andre thun lassen, damit dem Käufer die Beyhülfe des Würkers kenntlich bleibe.

Siebentens, soll er kein Tuch ohne vorhergeschehene Schau, walken lassen, und auch hernach das Tuch, wenn es aus der Walke kommt, gehörig messen lassen, und keines ungemessen aufreißen.

Achtens, soll er kein Tuch nach der Siegelung wieder ins Wasser werfen und zurichten, ohne es vorher bey den Ältesten anzuzeigen und die Bleue abnehmen zu lassen; vielweniger soll er ohne Vorwissen der Ältesten ein Tuch gar nicht siegeln, oder ohne es zur Schau ins Handwerk zu bringen, abpressen lassen, und von dem zur Zeit festgesetzten Ellen- Maasse nicht abweichen.

Neuntens, soll er auch das abgewürkte Tuch, bevor er es in das Handwerk zur Schau schickt, in den Rücken schlagen, damit solches ohne Hinderniß gemessen werden könne.

Zehntens, wenn unvermeidliche Baue an des Handwerks Mühlen und andern Gebäuden vorgenommen werden müssen, wozu junge Meister von nöthen sind, und er der Ordnung nach darzu erfordert wird; so soll er entweder selbst erscheinen, oder einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle schicken, damit die Arbeit nicht versäümet werde, und sich solcher Dienste nicht entbrechen.

Eilftens, soll er jährlich zu den Armen- Schüler- Tuchen etwas beliebiges an Wolle, wenigstens ein halbes Pfund, so wie es von Alters her gewöhnlich, beyzutragen sich nicht entschütten, auch vierteljährig sein Quartalgeld unausbleiblich und unerinnert abführen, und endlich sich von der Todten- Fratrität nicht ausschließen.

Zwölftens, und schlüßlich, wenn er vor Ein Erbares Handwerk gefordert wird, es sey an Haupt- Quartalen, oder sonst bey andern Gelegenheiten; so soll er willig und ungezwungen in eigner Person, auch in anständiger Kleidung erscheinen, und nicht ohne Noth und hinlängliche Entschuldigung aussen bleiben, auch bey solchen und andern Zusammenkünften den Ältesten gebührende Ehre, Achtung und Folgsamkeit erweisen.

Alles dieses, was Ihm vorherstehender maassen deutlich vorgelesen worden, hat er gehorsamlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe in Acht zu nehmen und zu halten, auch solches Handgebende anzugeloben.

Vorherstehendes ist heutigen Tages in Gegenwart der versammelten Ältesten

deutlich vorgelesen, und nachdem er solchem genau und gehorsamlich nachzukommen Handgebende angelobet, hierauf das Meister- Recht ertheilet worden, Görlitz, den



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7